

## „DLZ Sonne“: Gemeinde beauftragt neutralen Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens

*Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 26. Oktober 2015 hat die Gemeinde Triesen erneut über die Gültigkeit des Gestaltungsplans zum „DLZ Sonne“ zu befinden. Während vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof festgehalten wurde, dass der erarbeitete Gestaltungsplan die zonenrechtliche Nutzung einhält, mit dem Richtplan der Gemeinde vereinbar ist, das geplante Projekt im öffentlichen Interesse liegt und die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden, muss ein Sachverständigengutachten nun klären, ob die „ortsbauliche Begründetheit“ für das geplante private Projekt gegeben ist. Das Gutachten wird der Gemeinderat als Grundlage für eine neuerliche Entscheidung über den Gestaltungsplan „DLZ Sonne“ beiziehen.*

Die Gemeinde Triesen, welche als Verfahrensinstanz durch den Staatsgerichtshof aufgefordert wurde, die noch offene Frage der „ortsbaulichen Begründetheit“ zu klären, hat – unter verfahrensrechtlichem Einbezug der Beschwerdeführer und der Gestaltungsplanwerberin – die Anfertigung eines solchen Gutachtens bei einem externen Sachverständigen in Auftrag gegeben. Die konkreten Fragestellungen an den Gutachter wurden ebenso unter Verfahrenseinbezug der beiden Verfahrensparteien gestellt.

Gemäss den Entscheiden aller bisher involvierten Gerichte geht es im anzufertigenden Gutachten ausschliesslich um die noch zu wenig vertieften Ausführungen zur ortsbaulichen Begründetheit des Gestaltungsplans auf dem Triesner Sonnenareal. Alle anderen Streitpunkte der Beschwerdeführer, so unter anderem die Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzung, der Vereinbarkeit mit dem Gemeinderichtplan, das Bestehen eines öffentlichen Interesses sowie der übermässigen Beeinträchtigung der Nachbarinteressen wurden letztinstanzlich vom Staatsgerichtshof abgewiesen.

Die Erarbeitung des unabhängigen Sachverständigengutachtens über die ortsbauliche Begründetheit wird mehrere Wochen in Anspruch nehmen und bildet die Grundlage für einen neuerlichen Entscheid des Gemeinderats über den Gestaltungsplan „DLZ Sonne“. Noch vor der Auftragsvergabe an den Sachverständigen hat der Gemeinderat festgehalten, dass die Kosten für die einzuholende neutrale Fachexpertise auf die Gestaltungsplanwerberin abgewälzt werden.

Günter Mahl  
Gemeindevorsteher